

Produkt Sicherheit

Mit dem Produkt Sicherheit beugen wir Absetzungen und Rechnungskürzungen bei definierten Kriterien vor.

Unsere Leistungen

- Wir ermitteln die Gesamtzahlung, die Gesamtbruttosumme, die Heilmittelpositionsnummer und den Faktor auf Ihren Verordnungen.
- Unsere Fachleute überprüfen Ihre Verordnungen. So gewährleisten wir bei Absetzungen Ausfallschutz zu den 24 wichtigsten Absetzungskriterien.

Kriterien	
1	falscher Behandlungsbeginn
2	falsche Positionsnummer bzw. Korrektur
3	ICD-10 fehlt
4	Diagnose/Leitsymptomatik fehlt
5	Heilmittel bei Diagnosegruppe nicht verordnungsfähig
6	unzulässige Kombination der Heilmittel
7	verordnetes/erbrachtes Heilmittel nicht stimmig
8	Hausbesuch nicht dokumentiert
9	zusätzliche Arztbestätigung erforderlich
10	Beanstandung Verordnungsmenge pro Verordnung
11	Verordnungsmenge auf der Verordnung fehlt
12	Verordnungsmenge bei Doppelbehandlung nicht eingehalten
13	Unterbrechungsfrist überschritten
14	Therapiefrequenz fehlt
15	Leistungserbringerstempel/-unterschrift fehlt
16	Empfangsbestätigung fehlt
17	Arztstempel/-unterschrift fehlt
18	erbrachte/abgerechnete Positionsnummer nicht verordnet
19	Gruppentherapie verordnet
20	Angabe Therapiebericht auf der Verordnung fehlt
21	Altersüberschreitung KG-ZNS Kinder
22	Indikationsschlüssel bei zahnärztlicher Verordnung fehlt/fehlerhaft/unvollständig
23	Diagnosegruppe fehlt/fehlerhaft/unvollständig
24	Bei zahnärztlicher Verordnung: Heilmittel bei Indikationsschlüssel nicht verordnungsfähig

Beteiligte Kostenträger

alle gesetzlichen Krankenkassen *

* nicht inbegriffen sind u.a. Belege, die gegenüber Berufsgenossenschaften, Wehrbereichsverwaltungen oder gegenüber der Polizei abgerechnet werden.

Grundsätzlich: Veritätsfälle (Forderung hat keinen Bestand, weil z. B. keine Leistung erbracht wurde, der Patient bereits beim Kunden gezahlt hat, die Leistung doppelt oder zu falschen Preisen abgerechnet wurde, etc.) sind davon ausgeschlossen.

In Abhängigkeit vom Absetzungsverhalten der einzelnen Kostenträger werden wir Ihnen in bestimmten Fällen Verordnungen vor der Abrechnung zurücksenden.

Der Leistungserbringer hat eine Mitwirkungspflicht, die Abrechnungsfähigkeit einer Verordnung gemäß der Heilmittel-Richtlinie zu gewährleisten / zu unterstützen.